

Jahrgang	2024	Verkündungsblatt Hochschule Bielefeld Amtliche Bekanntmachungen
Nummer	51	
ausgegeben am 11.12.2024		

Hinweis für Beschäftigte der Hochschule Bielefeld:
Das gesamte Exemplar finden Sie im Internen Bereich des Webauftritts der Hochschule Bielefeld unter
Amtliche Bekanntmachungen.

Inhalt	Seite
Nr. 2024 51 a Ordnung zur Regelung von Gremiensitzungen in elektronischer Kommunikation an der Hochschule Bielefeld vom 10. Dezember 2024	2415 – 2418
Nr. 2024 51 b Ordnung über das Auslaufen von Studiengängen und Prüfungsordnungen des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Bielefeld 04. Dezember 2024	2419 – 2420

Verteiler:

Präsidentin, Vizepräsident*in I - IV, Vizepräsidentin WP
Dekan*in der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5, 6
Büroleiterinnen 1, 2, 3, 4, 5, 6
Hochschulbibliothek
Datenverarbeitungszentrale
Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik
Dezernate I, II, III, IV, V, VI
Hochschulkommunikation
Ressort Wissenschaftliche Weiterbildung
Personalrat
Personalrat (wiss.)
Gleichstellungsbeauftragte
Schwerbehindertenvertretung
Datenschutzbeauftragte
Archiv

AStA (SP und Fachschaftsräte)
Universität Bielefeld
Universität Bielefeld / ZSB – Zentrale Studienberatung



Ordnung zur Regelung von Gremiensitzungen in elektronischer Kommunikation an der Hochschule Bielefeld

vom 10. Dezember 2024

Aufgrund des § 12 Abs. 2 Satz 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nord-rhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704), hat die Hochschule Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Sitzungen in elektronischer Kommunikation

(1) Sitzungen aller Gremien, mit Ausnahme der Hochschulwahlversammlung, dürfen in elektronischer Kommunikation stattfinden und Beschlüsse dürfen in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Mitglieder des Dekanats.

(2) Die oder der Vorsitzende des Gremiums kann entscheiden, dass die jeweilige Sitzung des Gremiums

1. ohne physische Anwesenheit seiner Mitglieder als virtuelle Sitzung in elektronischer Kommunikation

oder

2. in einer Mischung aus einer physischen Anwesenheit der Gremienmitglieder und einer elektronischen Anwesenheit nach Nummer 1 stattfindet.

Sie oder er kann zudem entscheiden, dass Beschlüsse im Umlaufverfahren, in elektronischer Kommunikation oder in Mischformen der Kommunikation von physisch und elektronisch Anwesenden im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 gefasst werden und dass Wahlen in elektronischer Kommunikation oder in den vorgenannten Mischformen erfolgen. Näheres regeln die Geschäftsordnungen der Gremien.

(3) Sofern digitale Sitzungen in einer Mischform im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 stattfinden, gelten für die Übertragung der physisch anwesenden Teilnehmenden die Regelungen des § 2 entsprechend. Virtuell Teilnehmende haben das Recht, die Übertragung ihres Bildes und Tones abzuschalten.

§ 2 Beschlussfassung in elektronischer Kommunikation

(1) Gremienmitglieder gelten bei in elektronischer Kommunikation stattfindenden Gremiensitzungen als anwesend, wenn sie sich im Rahmen der Feststellung der Beschlussfähigkeit durch eine Bild- oder Tonübertragung und ihr HSBI-Login identifizieren können.

(2) Abstimmungen in elektronischer Kommunikation stattfindenden Gremiensitzungen können durch Handzeichen in Bildübertragung oder ein von der oder dem Vorsitzenden bekanntgegebenes elektronisches Zeichen erfolgen.

(3) Geheime Abstimmungen sowie Wahlen in in elektronischer Kommunikation stattfindenden Gremiensitzungen können mittels Software erfolgen. Es darf nur eine Software verwendet werden, die von der Hochschule dafür zugelassen wurde. Die Hochschule stellt die Einhaltung der datenschutzrechtlichen und IT-sicherheitsbezogener Regelungen sowie der Anonymität und im Fall von Wahlen der Wahlgrundsätze sicher.

(4) Beschlüsse im Umlaufverfahren können per E-Mail oder mittels Software erfolgen. Die oder der Vorsitzende versendet den Beschlussvorschlag mit Begründung an die HSBI-E-Mail-Adresse der stimmberechtigten Gremienmitglieder mit einer Frist für die Stimmabgabe, die eine Woche nicht unterschreiten darf. Auf den Beschlussvorschlag muss mit „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“ gestimmt werden können. Die Begründung muss eine umfassende inhaltliche Meinungsbildung ermöglichen. Bei nicht-geheimen Abstimmungen können die Stimmen per E-Mail an die oder den Vorsitzenden abgegeben werden. Abstimmungen in vertraulichen Angelegenheiten, insbesondere in Personalangelegenheiten, sind ausschließlich über verschlüsselte E-Mail oder Software zulässig. Wird die Abstimmung mittels Software durchgeführt gilt Absatz 3 entsprechend.

(6) Werden Beschlüsse des Senats oder des Fachbereichsrates im Umlaufverfahren gefasst, sichert die Hochschule durch geeignete Maßnahmen, dass die Öffentlichkeit über die Beschlüsse hinreichend informiert wird.

§ 3 Übertragung von Sitzungen

(1) Die öffentlichen oder hochschulöffentlichen Sitzungen der Gremien dürfen in Bild und Ton als Livestream übertragen werden. Eine dauerhafte Speicherung der Aufnahme ist nicht zulässig. Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind zu Beginn der Übertragung darauf hinzuweisen.

(2) Die Kamera wird so positioniert, dass nur Personen im Bild sind, die Ihre Einwilligung dazu gegeben haben.

(3) Bei Personen, die einer Übertragung ihres Bildes oder ihres Wortes nicht eingewilligt haben, ist, nachdem ihnen das Wort erteilt wurde, der Ton während des Redebeitrages stumm zu schalten und bei einem Eintreten in den Kamerabereich das Bild abzuschalten. Gremienmitglieder können eine Einwilligung zu Beginn ihrer Amtszeit abgeben. Diese kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft sowie auch nur für einzelne Redebeiträge widerrufen werden. Die Erteilung oder Verweigerung der Einwilligungen wird von der oder dem Vorsitzenden dokumentiert.

(4) Abschaltungen sind im Protokoll ohne Bezug zu Personen zu vermerken.

(5) Die Übertragung darf nur mittels Software erfolgen, die von der Hochschule dafür zugelassen wurde. Die Hochschule stellt die Einhaltung der datenschutzrechtlichen und IT-sicherheitsbezogener Regelungen sicher.

§ 4 Abweichungsrecht

Die Fachbereiche können für Gremien in ihrem Bereich von dieser Ordnung abweichende Regelungen treffen unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen und IT-sicherheitsbezogenen Regelungen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Hochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gemacht und tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ordnung zur Regelung von digitalen Gremiensitzungen an der Hochschule Bielefeld vom 20.03.2024 außer Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausfertigung aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Bielefeld

vom 04.12.2024.

Bielefeld, den 10.12.2024

Die Präsidentin

der Hochschule Bielefeld

gez. I. Schramm-Wölk

Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk